

Richtlinie für die Gewährung von Arbeitnehmer*innenförderungen

**gemäß dem Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl.
Nr. 36/1987 idgF und dem Burgenländischen Fördergesetz, LGBl. Nr.
9/2024 idgF**

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Förderziele	1
§ 2 Bemessungsgrundlage	1
§ 3 Fördergrundsätze	2
§ 4 Antragstellung	2
§ 5 Verfahren	2
§ 6 Rückforderung von Förderungen	3
§ 7 Datenermittlung und -verarbeitung	3
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4
§ 9 Übergangsbestimmungen	4
II. Generelle Fördermaßnahmen	5
1. Lehrwerkstättenförderung	5
§ 10 Fördergegenstand	5
§ 11 Förderart	5
§ 12 Fördervoraussetzungen	5
§ 13 Antragsfrist	5
§ 14 Nachweise	5
§ 15 Förderhöhe und Auszahlung	6
III. Individuelle Fördermaßnahmen	7
2. Lehrlingsförderung	7
§ 16 Fördergegenstand	7
§ 17 Förderart	7
§ 18 Fördervoraussetzungen	8
§ 19 Antragsfrist	8
§ 20 Förderhöhe und Auszahlung	8
§ 21 Mitteilungspflichten	8
3. Qualifikationsförderung	9
§ 22 Fördergegenstand	9
§ 23 Förderart	9
§ 24 Fördervoraussetzungen	9
§ 25 Antragsfrist	11
§ 26 Nachweise	11
§ 27 Förderhöhe und Auszahlung	11
4. Fahrtkostenzuschuss	13
§ 28 Fördergegenstand	13
§ 29 Förderart	13
§ 30 Fördervoraussetzungen	13
§ 31 Antragsfrist	14
§ 32 Nachweise	14
§ 33 Förderhöhe und Auszahlung	14
Anlage 1	15
Anlage 2	15
Anlage 3	16

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Förderziele

- (1) Das Burgenländische Arbeitnehmerförderungsgesetz verfolgt das Ziel, die Teilnahme der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer*innen an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern und entstehende Nachteile auszugleichen.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele unterstützt das Land Burgenland Einrichtungen und Maßnahmen, durch welche die durch die Arbeitsmarktstruktur und sonstige Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmer*innen ausgeglichen oder vermieden werden sollen.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei den einkommensabhängigen Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie gilt als Bemessungsgrundlage:
 - a. das Bruttoeinkommen iSd § 5 Abs. 1 Z 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 50/2025, daher das Einkommen iSd § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 25/2025, zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge; sowie Pensionen, Ruhe- und Versorgungsbezüge iSd § 6 TDBG 2012;
 - b. bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen 42 % des Einheitswertes;
 - c. Sozialversicherungsleistungen iSd § 6 TDBG 2012, sofern sie in der Anlage 2 dieser Richtlinie angeführt sind;
 - d. Förderungen iSd § 8 TDBG 2012, sofern sie in der Anlage 2 dieser Richtlinie angeführt sind;
 - e. von ausländischen Stellen bezogene Leistungen, welche den unter lit. a bis f aufgezählten Leistungen gleichzusetzen sind;
 - f. in Geld bezogene Unterhaltsleistungen (unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen).
- (2) Unter Bemessungsgrundlage eines Haushaltes versteht man
 - a. die Summe der einzelnen Bemessungsgrundlagen aller erwachsenen Personen in einem Haushalt, wobei jene Personen, welche im Jahr der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollenden, nicht hinzugezählt werden. In Geld bezogene Unterhaltsleistungen sind jedoch unabhängig vom Alter miteinzubeziehen;
 - b. ausgenommen sind zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigte Personen, pflegende Angehörige, wenn sie mit der zu pflegenden Person in einem Haushalt leben sowie volljährige Personen, für welche ein Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 25/2025, besteht.

§ 3 Fördergrundsätze

- (1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
- (2) Vor der Inanspruchnahme einer Förderung nach dem Arbeitnehmerförderungs-gesetz sind andere, für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehende Förderungen in Anspruch zu nehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann selbst bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.
- (5) Die Fördervoraussetzung müssen während der gesamten Fördermaßnahme erfüllt sein. War der Hauptwohnsitz nicht das ganze Kalenderjahr, in welchem der Antrag gestellt wurde, im Burgenland begründet, kann dies zu einer Aliquotierung der Förderhöhe führen.

§ 4 Antragstellung

- (1) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, zur Verfügung gestellten Antragsformulars, mit den entsprechenden Unterlagen versehen, zu erfolgen.
- (2) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, zu richten.
- (3) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, eingebracht werden.

§ 5 Verfahren

- (1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen.
- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
- (3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.
- (4) Anträge können von dem*der Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderzusage zurückgezogen werden.
- (5) Sofern nicht anders bestimmt, wird die Bemessungsgrundlage iSd § 2 dieser Richtlinie mittels Abfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 aus der

Transparenzdatenbank entnommen. Herangezogen werden Daten aus jenem Jahr, welche in der Transparenzdatenbank zuletzt verfügbar sind, sofern das verfügbare Jahr nicht mehr als zwei Jahre vor dem Jahr der Antragstellung liegt.

- (6) Ist eine Abfrage im Transparenzportal gemäß § 5 Abs. 5 nicht erfolgreich, weil erforderliche Daten nicht zur Verfügung stehen, nicht aktuell sind oder das Ergebnis nicht schlüssig erscheint, kann die zuständige Förderstelle weitere Unterlagen von dem*der Förderwerber*in anfordern.
- (7) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderzusage zu übermitteln.
- (8) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- (9) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens acht Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 6 Rückforderung von Förderungen

- (1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen oder wurden die der Förderung zugrundeliegenden Maßnahmen nicht durchgeführt bzw. sind Aufwendungen nicht angefallen oder wurde die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet oder die Förderbedingungen nicht eingehalten, ist sie dem Fördergeber zurückzuzahlen.
- (2) Die Zahlung von regelmäßigen Geldzuschüssen ist einzustellen, wenn die Fördervoraussetzungen wegfallen.
- (3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 7 Datenermittlung und -verarbeitung

- (1) Die zuständige Förderstelle verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.
- (3) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 5 Burgenländisches Fördergesetz (Bgld. FöG), LGBl. Nr. 9/2024 idGF, ermächtigt, zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs sowie allfälliger Rückforderungen die personenbezogenen Daten der förderwerbenden Person sowie der im

gemeinsamen Haushalt lebenden Personen automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.

- (4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 6 Abs. 1 und 5 Bgld. FöG ermächtigt, personenbezogenen Daten bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde, und von den Trägern der Sozialversicherung zu ermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
- (5) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 8 Bgld. FöG ermächtigt, zur Erfüllung des Überprüfungszwecks gemäß § 32 Abs. 6 und § 2 Z 4 TDBG 2012 jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung erforderlich sind, gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 über das Transparenzportal abzufragen. Gemäß § 23 Abs. 2 TDGB 2012 ist der Fördergeber als leistende Stelle verpflichtet, Mitteilungen über die gewährten Förderungen an den Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1987 i.d.g.F., sowie gemäß dem Burgenländischen Fördergesetz, LGBl. Nr. 9/2024, veröffentlicht im Landesamtsblatt 51. Stück vom 20. Dezember 2024, außer Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

- (1) Zusicherungen, welche nach den Bestimmungen der Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des zugesicherten Zeitraums.
- (2) Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingelangte, jedoch noch nicht abgeschlossene Anträge, sind nach den Bestimmungen der im Jahr der Antragstellung gültigen Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes zu behandeln.

II. Generelle Fördermaßnahmen

1. Lehrwerkstättenförderung

§ 10 Fördergegenstand

- (1) Im Rahmen dieser Richtlinie können Investitionen in Infrastruktur und Modernisierung von
- a. Lehrwerkstätten (Lehrecken), Lehrlingsheimen und Internaten gemeinnütziger Trägerorganisationen,
 - b. Ausbildungsstätten gemeinnütziger Trägerorganisationen, die auch für die zwischen- bzw. überbetriebliche Ausbildung genutzt werden können,
 - c. Einrichtungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation, die Maßnahmen zum Zwecke der beruflichen Schulung, Umschulung und Weiterbildung durchführen, sowie
 - d. Einrichtungen gemeinnütziger Trägerorganisationen, die Wohnstätten für Arbeitnehmer*innen betreiben,
- gefördert werden.
- (2) Besonders förderwürdige Investitionen sind Investitionen in technische Ausstattung, die dem Ausbildungszweck der Einrichtung und insbesondere der Minderung des Fachkräfte- und des Lehrlingsmangels dienen.

§ 11 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Geldzuschusses.

§ 12 Fördervoraussetzungen

Als Förderwerberin kommt eine Einrichtung in Betracht, sofern sie ihre Tätigkeit im Burgenland ausübt.

§ 13 Antragsfrist

- (1) Ein Antrag auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie kann pro Fördermaßnahme einmal pro Kalenderjahr gestellt werden.
- (2) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung muss jedenfalls vor dem Beginn der Maßnahmen, bis spätestens 31. März des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.
- (3) Fällt der 31. März auf einen Samstag oder Sonntag so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.

§ 14 Nachweise

- (1) Einem Antrag auf Gewährung der Förderung sind eine Projektbeschreibung und eine Kostenaufstellung beizulegen.
- (2) Die zuständige Förderstelle ist berechtigt, die Nachreichung weiterer Unterlagen zu fordern, sofern diese für die Plausibilisierung des Antrags erforderlich sind.

§ 15 Förderhöhe und Auszahlung

- (1) Förderungszuschüsse können nur in einem solchen Ausmaß gewährt werden, dass die Gesamtförderung aus allen in Anspruch genommenen Förderungsmöglichkeiten höchstens 75 % der anrechenbaren Kosten beträgt.
- (2) Pro förderwerbende Organisation ist die maximale Summe der besonders förderwürdigen Investitionen entsprechend der zur Verfügung stehenden Budgetmittel je nach Anzahl der antragstellenden Organisationen zu aliquotieren.
- (3) Der Arbeitnehmer*innenförderungsbeirat hat alle Anträge zu begutachten, darüber zu beraten und eine Empfehlung auszusprechen.
- (4) Die zuständige Förderstelle hat dem*der Förderwerber*in bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres über die Empfehlungen sowie die weitere Vorgangsweise in Kenntnis zu setzen.
- (5) Das Ausmaß der Förderung wird von der Burgenländischen Landesregierung unter der Maßgabe festgelegt, dass besonders förderwürdige Investitionen gemäß § 10 Abs. 2 dieser Richtlinie pro förderwerbender Organisation mit einem für die jeweilige Förderperiode festzulegenden Prozentsatz gefördert und die übrigen budgetären Mittel gleichmäßig auf alle weiteren Fördergegenstände aufgeteilt werden.
- (6) Die anrechenbaren Kosten müssen bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres der jeweiligen Förderperiode nach Antragstellung mittels saldierten Originalrechnungen über die Investitionskosten belegt werden.

III. Individuelle Fördermaßnahmen

2. Lehrlingsförderung

§ 16 Fördergegenstand

- (1) Im Rahmen dieser Richtlinie können gewährt werden:
- a. Lehrlingsförderungszuschüsse für Personen in einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsverhältnis (auch verkürzte Lehrausbildung) bzw. Teilnehmer*innen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung sowie Teilnehmer*innen in Ausbildungsverhältnissen zur Vorbereitung einer Lehre sofern sie besonders einkommensschwachen Familien entstammen und
 - b. Wohnkostenzuschüsse für Lehrlinge, deren Lehrplatz soweit vom Hauptwohnsitz entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind, wodurch ihnen zusätzliche Kosten erwachsen.
- (2) Teilnehmer*innen an Maßnahmen gemäß dem Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, idF BGBl. I Nr. 62/2023, sind Lehrlingen gleichgestellt.
- (3) Wird nach Abschluss einer Lehre eine weitere Lehrausbildung absolviert, so sind Zuschüsse im Rahmen der Lehrlingsförderung nur dann möglich, wenn eine Berufsausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der Arbeitsmarktsituation nicht möglich ist.
- (4) Eine Unmöglichkeit der Berufsausübung im ursprünglich erlernten Lehrberuf aufgrund der Arbeitsmarktsituation liegt insbesondere dann vor, wenn eine Arbeitslosigkeit nach Abschluss der Lehrausbildung von mindestens sechs Monaten und ein Nachweis von 17 ernsthaften Bewerbungen in den letzten sechs Monaten nachgewiesen werden.
- (5) Wird die Lehre abgebrochen und eine weitere Lehre begonnen, werden die bereits geförderten Lehrjahre angerechnet. Es können nur mehr die Lehrjahre gefördert werden, die nach Abzug der bereits geförderten Lehrjahre von der neuen Lehrausbildung verbleiben. In vom Lehrling nicht zu vertretenden begründeten Fällen (z.B. gesundheitliche Gründe) gilt diese Beschränkung sowie jene gemäß Abs. 6 nicht. Der Nachweis hat durch geeignete Unterlagen (z.B. medizinische Gutachten, Stellungnahme der Arbeiterkammer und der Lehrlingsstelle) zu erfolgen.
- (6) Es können maximal vier Lehrjahre je Lehrausbildung gefördert werden. Bei einer „Lehre mit Matura“ bzw. Teilnehmer*innen an Maßnahmen gemäß BAG können jedoch bis zu fünf Jahre gefördert werden.

§ 17 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung regelmäßiger, auf eine bestimmte Dauer befristeter, nicht rückzahlbarer Geldzuschüsse.

§ 18 Fördervoraussetzungen

Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern

- (1) sie für einen minderjährigen Lehrling obsorgeberechtigt oder selbst volljähriger Lehrling ist;
- (2) sowohl sie als auch der Lehrling ihren bzw. der volljährige Lehrling seinen Hauptwohnsitz im Burgenland haben/hat;
- (3) die Bemessungsgrundlage des Haushaltes die Grenzen gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie nicht übersteigt, wobei die Lehrlingsentschädigung/Ausbildungsbeihilfe auch bei einem volljährigen Lehrling nicht zu berücksichtigen ist.

§ 19 Antragsfrist

Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann während des aktuellen Lehrjahres, längstens bis zum Abschluss oder Abbruch dieses gestellt werden.

§ 20 Förderhöhe und Auszahlung

- (1) Der Lehrlingsförderungszuschuss errechnet sich wie folgt:

$$F = 3,37 * \left(1 - \frac{E}{Eg}\right) * 100$$

F ...Förderungszuschuss
E ...Einkommen
Eg...Einkommensgrenze

- (2) Der Lehrlingsförderungszuschuss beträgt maximal 233 €, mindestens jedoch 45 € pro Monat (Sockelbetrag).
- (3) Der Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge beträgt 75 % der tatsächlich nachgewiesenen Wohnkosten, jedoch maximal:
€ 233,-- monatlich im 1. Lehrjahr
€ 187,-- monatlich im 2. Lehrjahr
€ 141,-- monatlich ab dem 3. Lehrjahr
- (4) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in vierteljährlichen Raten im Nachhinein durch Überweisung auf das von der*dem Förderwerber*in am Antragsformular angegebene Konto.

§ 21 Mitteilungspflichten

Alle Ereignisse, die den Wegfall von Fördervoraussetzungen zur Folge haben, sind der zuständigen Förderstelle vom*von der Fördernehmer*in binnen 14 Tagen ab Kenntnis des eingetretenen Ereignisses bekanntzugeben.

3. Qualifikationsförderung

§ 22 Fördergegenstand

- (1) Die Qualifikationsmaßnahme dient der arbeitsmarktpolitisch zielführenden Weiterbildung von Arbeitnehmer*innen unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus. Davon umfasst sind Beschäftigte unabhängig vom Umfang der Beschäftigung, sowie Arbeitslose und Arbeitsuchende, Zivil- und Präsenzdienler*innen, freie Dienstnehmer*innen sowie Personen in Karenz.
- (2) Die Förderung soll Personen zukommen, welche sich in ihrem erlernten Beruf bzw. ihrer ausgeübten Tätigkeit weiterbilden oder ihren Beruf/ihre Tätigkeit wechseln möchten.
- (3) Qualifikationen für einen Berufswechsel sind förderbar, wenn die berufliche Perspektive entweder grundsätzlich gegeben ist (Zukunfts- und Pflegeberufe gemäß Anlage 3) bzw. im Einzelfall konkret nachgewiesen werden kann (z.B. Vorliegen eines Beschäftigungsnachweises spätestens nach acht Monaten gerechnet ab Abschluss der Qualifikationsmaßnahme oder, im Falle einer Abschlussprüfung, ab Ablegung der Prüfung).
- (4) Diese Qualifikationsmaßnahme hat Qualifikationen zu vermitteln, die im gegenwärtigen oder zukünftigen Beruf bzw. Tätigkeit zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung (z.B. Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Befähigungsprüfung, Meisterprüfungen) sind.
- (5) Im Rahmen der Qualifikationsförderung können auch Zuschüsse an Lehrlinge und Auszubildende in vergleichbaren Berufsausbildungen gewährt werden, die während einer Lehrausbildung bzw. vergleichbaren Berufsausbildung mit Praktikum (Mindestpraktikumsanteil an den Lehreinheiten 50 %) mit der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (Lehre mit Matura bzw. Berufsausbildung mit Matura) beginnen, auch wenn die Ablegung der Berufsreifeprüfung nach Beendigung der Lehrausbildung bzw. Berufsausbildung erfolgt. Sollte die Ablegung der Berufsreifeprüfung negativ ausfallen, wird maximal eine Wiederholungsprüfung gefördert.

§ 23 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Geldzuschusses.

§ 24 Fördervoraussetzungen

- (1) Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern
 - a. sie ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hat;
 - b. die Bemessungsgrundlage des Haushaltes die Grenzen gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie nicht übersteigt, wobei sich diese bei einem Zukunfts- und Pflegeberuf iSd der Anlage 3 dieser Richtlinie um 20 % erhöht;
 - c. sie an einer Qualifikationsmaßnahme teilnimmt, welche geeignet ist, ihre Arbeitssituation zu verbessern;

- d. die Qualifikationsmaßnahme im Burgenland stattfindet; eine Maßnahme außerhalb des Burgenlandes ist förderbar, wenn eine vergleichbare Maßnahme im Burgenland nicht angeboten wird, der Besuch der Maßnahme außerhalb des Burgenlandes kostengünstiger ist oder die Teilnahme im Burgenland mit zeitlichen oder finanziellen Mehrbelastungen verbunden ist;
- e. die Kosten für die Qualifikationsmaßnahme mindestens € 200,-- betragen und
- f. sie eine Bildungsmaßnahme an einer Bildungseinrichtung absolviert, die über ein Qualitätssiegel durch Verfahren wie z.B. Ö-Cert zertifiziert ist oder an anderen Bildungseinrichtungen, die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen mit Bescheid eingerichtet sind.

(2) Ausgenommen von der Qualifikationsförderung sind:

- a. Qualifikationsmaßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Förderstellen fallen, insb. AMS und Wirtschaftsagentur Burgenland (Selbstständigkeit);
- b. Personen in einem aufrechten Dienstverhältnis, wenn am Ende der Elternkarenz zwischen Kinderbetreuungsgeldbezug und Weiterbildungsgeldbezug kein Zeitraum von mindestens zwölf Monaten liegt. Ausgenommen davon sind Studienberechtigungsprüfungen, Berufsreifeprüfungen oder Meisterprüfungen sowie Umschulungen unter Vorlage eines Beschäftigungsnachweises für ein neues Dienstverhältnis innerhalb von acht Monaten ab Ende der Qualifikationsmaßnahme;
- c. das Nachholen von Pflichtschulabschlüssen, universitäre Ausbildungen sowie Ausbildungen mit akademischem Abschluss und Lehrgänge an Fachhochschulen und Universitäten;
- d. Kosten für Kurse zur Weltanschauung, Persönlichkeitsentwicklung (Mentaltraining), Freizeitkurse, Hobbykurse, Achtsamkeitstraining, Zeitmanagement- und Selbsterfahrungskurse, Ausbildungen in Yoga, NLP, Resilienztraining, Lebens- und Sozialberatung, esoterische und energetische Aus- und Weiterbildungen und ähnliches sowie Coachings und Supervisionen;
- e. Kosten für Kurse aus dem Bereich der Alternativ- oder Komplementärmedizin (z.B. TCM, TEH etc.) sowie im Sport- und Wellnessbereich (z.B. Qigong, Reiki, Ernährungstraining etc.);
- f. Bedienstete, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde oder der Europäischen Union stehen oder die in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmen oder sonstigen Betrieb stehen, an dem der Bund, ein Land oder eine Gemeinde beteiligt ist oder das durch sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen vom Bund, einem Land oder einer Gemeinde beherrscht wird.

Abweichend von lit f sind Personen jedoch förderwürdig, die

- i. Qualifikationsmaßnahmen, die dem Wechsel des Berufs oder der bisher ausgeübten Tätigkeit dienen, ergreifen, sofern sie binnen acht Monaten ab Ende der Kursmaßnahmen einen Beschäftigungsnachweis bei einem neuen Arbeitgeber (unzulässig

- hierbei Wechsel innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaft oder der Europäischen Union, oder innerhalb eines Unternehmens, an dem die jeweilige Gebietskörperschaft beteiligt ist) erbringen;
- ii. Qualifikationsmaßnahmen in Pflegeberufen absolvieren, sofern sie einen entsprechenden Nachweis des Arbeitsplatzwechsels binnen acht Monaten erbringen;
 - iii. eine Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Lehrabschlussprüfung, Meisterprüfung, Befähigungsprüfung oder Werkmeisterprüfung absolvieren.

§ 25 Antragsfrist

Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann bis spätestens vier Monate nach Beendigung der jeweiligen Qualifikationsmaßnahme samt erforderlicher Nachweise gestellt werden.

§ 26 Nachweise

- (1) Einem Antrag auf Gewährung der Förderung sind folgende Nachweise beizulegen:
 - a. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Qualifikationsmaßnahme; als Ende der Qualifikationsmaßnahme gilt der Abschluss der Qualifikationsmaßnahme oder, im Falle einer Abschlussprüfung, die erfolgreiche Ablegung der Prüfung;
 - b. Nachweis der ordnungsgemäßen Bezahlung der Qualifikationsmaßnahme durch den*die Förderwerber*in selbst oder eine verwandte Person ersten oder zweiten Grades;
 - c. Bestätigung der Beschäftigung und Betterqualifizierung durch den*die Arbeitsgeber*in auf Verlangen der Behörde;
 - d. bei arbeitslosen oder arbeitssuchenden Personen zusätzlich: Beschäftigungsnachweis, welcher spätestens acht Monate nach Beendigung der jeweiligen Qualifikationsmaßnahme vorzulegen ist.
- (2) Im Falle einer semester- oder modulweisen Abrechnung haben der Antrag und der Nachweis über den erfolgreichen Teilabschluss jeweils spätestens vier Monate nach Beendigung des Semesters oder Moduls zu erfolgen.

§ 27 Förderhöhe und Auszahlung

- (1) Anrechenbare Kosten sind tatsächliche Aufwendungen, die den Förderungswerber*innen durch die direkten Kurskosten und durch Kosten für Kursunterlagen entstehen.
- (2) Förderungszuschüsse können nur in einem solchen Ausmaß gewährt werden, dass die Gesamtförderung aus allen in Anspruch genommenen Förderungsmöglichkeiten höchstens 100 % der anrechenbaren Kosten beträgt.
- (3) Nicht anrechenbar sind die Fahrtkosten zu und von der Ausbildungsstätte.
- (4) Folgende Prozentsätze der Kosten (inkl. Kosten für Kursunterlagen) können nach Art der Maßnahme gefördert werden:

- a. 100 %, jedoch maximal € 4.000,-- für Qualifikationsmaßnahmen in Zukunfts- und Pflegeberufen gemäß Anlage 3;
 - b. 100 %, jedoch maximal € 4.000,-- für die Ablegung der Berufsreifeprüfung und die Vorbereitung auf diese iSd § 22 Abs. 5 dieser Richtlinie;
 - c. 75 %, jedoch maximal € 3.000,-- für Berufsreifeprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Meister- und Werkmeisterprüfungen und Befähigungsprüfungen;
 - d. 75 %, jedoch max. € 3.000,--, bei Qualifikationsmaßnahmen von Personen, die nach mind. 3 Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung oder unentgeltlicher Pflege pflegebedürftiger Angehöriger wieder ins Berufsleben eintreten wollen, sofern nicht § 24 Abs. 2 lit b zur Anwendung gelangt; eine geringfügige Beschäftigung während dieser Zeit schadet nicht; als Nachweis dient z.B. eine Mitversicherung bei einem Angehörigen oder eine Selbstversicherung während dieser Jahre;
 - e. 60 %, jedoch maximal € 2.400,-- bei Lehrabschlussprüfungen;
 - f. 50 %, jedoch maximal € 2.000,-- bei sonstigen Qualifikationsmaßnahmen.
- (5) Der jährliche Qualifikationsförderungszuschuss darf pro Person € 4.000,-- nicht übersteigen.
- (6) Zuschüsse zu mehrsemestrigen Qualifikationsmaßnahmen sind in Teilbeträgen pro Semester oder pro Modul zu gewähren. Bei vorzeitigem Abbruch der vorgenannten Qualifikationsmaßnahme sind die bis dahin ausbezahlten Zuschüsse nicht rückzuerstatten. Pro Modul kann höchstens die maximale Förderhöhe geteilt durch die Anzahl der Module ausbezahlt werden.
- (7) Verstirbt der*die Förderwerber*in, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

4. Fahrtkostenzuschuss

§ 28 Fördergegenstand

Ein Fahrtkostenzuschuss kann Arbeitnehmer*innen, denen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen zur Bewältigung der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz entstehen, gewährt werden.

§ 29 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Geldzuschusses.

§ 30 Fördervoraussetzungen

- (1) Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern
- a. sie ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hat
 - b. die Bemessungsgrundlage des Haushaltes die Grenzen gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie nicht übersteigt,
 - c. die einfache Wegstrecke zwischen nächstgelegennem Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) und der Arbeitsstätte mindestens 30 Kilometer (schnellste Route) beträgt. Zur Ermittlung der schnellsten zumutbaren Route wird der Routenplaner des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur beziehungsweise des gemäß Bundesministeriengesetz 1986 zuständigen Bundesministeriums herangezogen. Bei Unternehmen mit Baustellen-Betrieb, oder sich mehrmals jährlich ändernden Arbeitsorten, ist die Fahrtstrecke grundsätzlich bis zum Firmensitz zu berechnen.
 - d. die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist.
- (2) Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist unzumutbar, wenn
- a. Die Abfahrtszeit außerhalb der Betriebszeiten des Burgenländischen Anruf-Sammeltaxis (BAST) liegt;
 - b. die Abfahrtszeit in der Betriebszeit des BAST liegt und die Gesamtreisezeit des am nächst verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittels zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte eine mehr als zweimal so lange Reisezeit im Vergleich zur Fahrt mit einem Kraftfahrzeug beträgt, wobei Wartezeiten einzurechnen sind;
 - c. der*die Förderwerber*in im Besitz eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29 b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, ist, unabhängig von der Abfahrtszeit, oder
 - d. Schicht-, Wechsel- oder Nachtdienst vom Arbeitgeber nachgewiesen wird.
- (3) Die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses ist ausgeschlossen, wenn
- a. ein Dienstkraftfahrzeug oder eine für den*die Förderwerber*in kostenlose Transportmöglichkeit (z.B. Fahrgemeinschaft, Firmen-, Werksbus) zur Verfügung steht oder
 - b. Fahrtkostenersatz oder vergleichbare Leistungen durch den*die Dienstgeber*in gewährt wird.

§ 31 Antragsfrist

Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann einmal pro Kalenderjahr zwischen 01. März bis 30. Juni für das vergangene Kalenderjahr gestellt werden.

§ 32 Nachweise

- (1) Einem Antrag auf Gewährung der Förderung ist eine vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, zur Verfügung gestellte Bestätigung über die Arbeitszeiten des Förderwerbers*der Förderwerberin durch den*die Arbeitgeber*in beizulegen.
- (2) Der*die Förderwerber*in hat der zuständigen Förderstelle auf Verlangen weitere Unterlagen vorzulegen.

§ 33 Förderhöhe und Auszahlung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt 100 Euro, zuzüglich 2 Euro für jeden weiteren vollen Kilometer ab dem 31. Kilometer, maximal jedoch 400 Euro.
- (2) Fahrtkostenzuschuss gebührt nur für jene Monate, in denen die Fördervoraussetzungen nachweislich erfüllt wurden, insbesondere muss auch der Hauptwohnsitz im Burgenland bereits in den zu fördernden Monaten vorgelegen haben.
- (3) Wird die Arbeit teilweise in Form von Telearbeit verrichtet, wird für jeweils 20 Telearbeitstage ein Monat von den insgesamt nachgewiesenen Monaten in Abzug gebracht.
- (4) Wird die Arbeit in Teilzeit oder geblockter Arbeitszeit an weniger als 5 Tagen pro Woche verrichtet, werden für jeden Tag weniger 20 % in Abzug gebracht (Beispiel: für Teilzeit mit 3 Arbeitstagen pro Woche gebühren 60 % des errechneten Fahrtkostenzuschusses).
- (5) Der Besuch der Berufsschule führt zu keinem Abzug iSd Abs. 4.
- (6) Die Auszahlung erfolgt von der zuständigen Förderstelle durch Überweisung auf das von der*dem Förderwerber*in am Antragsformular angegebene Konto.
- (7) Verstirbt der*die Förderwerber*in, gehen bereits beantragte Förderungen an den Nachlass bzw. die erbberechtigten Personen.

Anlage 1

Die Beträge beziehen sich auf die Bemessungsgrundlage eines Haushaltes pro Jahr.

1 Erwachsener + 0 Kinder	€ 45.000	2 Erwachsene + 0 Kinder	€ 63.000
1 Erwachsener + 1 Kind	€ 50.000	2 Erwachsene + 1 Kind	€ 70.000
1 Erwachsener + 2 Kinder	€ 52.500	2 Erwachsene + 2 Kinder	€ 72.500
1 Erwachsener + 3 Kinder	€ 55.000	2 Erwachsene + 3 Kinder	€ 75.000

Für jeden weiteren Erwachsenen sind € 7.000, für jedes weitere Kind € 2.500 hinzuzurechnen.

Anlage 2

Für die Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie relevante

1. Sozialversicherungsleistungen: Arbeitslosen-; Sonderwochen-; Bildungsteilzeit-; Weiterbildungs-; Umschulungs-; Sonderruhe-; Versehrten-; Kranken-; Wiedereingliederungs-; Rehabilitationsgeld; Schulungszuschlag; Notstandshilfe; Insolvenz-Entgelt; Sonderunterstützung; Überbrückungshilfe; Pensionsvorschuss; Unterstützungsleistung für Gewerbetreibende bei lang andauernder Krankheit; Lohnzuschuss für Rehabilitanden aus der PV; Auszahlungen aus dem Unterstützungsfonds im Zweig der PV; Ausgleichszulage, Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus nach ASVG, BSVG, GSVG; Unterhaltskostenzuschuss im Zweig PV; Alterspension sowie Pension an unversorgte Angehörige und Witwen(er)fortbetriebspension; Hinterbliebenen-; Berufsunfähigkeits-; Erwerbsunfähigkeitspension; Witwen-, Witwerrente, Übergangsgeld im Zweig PV; Wochengeld aus der KV; Bergmannstreuegeld; Auszahlung an bezugs- bzw. fortsetzungsberechtigte Personen aus der PV; Knappschaftssold; Taggeld aus der KV; Abfindung im Pensionsrecht; Aus der Unfallversicherung: Übergangsrente; Abfindung von Renten; Familiengeld bei Anstaltspflege; Eltern- und Geschwisterrente; Gesamtvergütung; Übergangsbetrag; Übergangsgeld und Unterhaltskostenzuschuss bei Rehabilitationsmaßnahmen; PartnerInnen-; Versehrten-; Betriebsrente; Abfertigung einer Witwen-/Witwerpension; Waisenrente; Integritätsabgeltung; Versehrtengeld; Witwen-/Witwerbeihilfe; Versehrtengeld Einmalzahlung aus der bürgerlichen UV; Taggeld bei Anstaltspflege; Lohnzuschuss für Versehrte;
2. Förderungen: Kinderbetreuungsgeld und Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld; Partnerschafts-; Familienzeitbonus; Taschengeld in der Grundversorgung in Bundesbetreuungsstellen; Bedarfsorientierte Mindestsicherung; Bgld. Grundversorgung; Sozialhilfe; Familienunterhalt/Partnerunterhalt für Präsenz-, Ausbildungsdienst-, Zivildienstleistende; Kombilohnbeihilfe; Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts; Arbeitslosenunterstützung (Förderung von Zeitarbeitskräften); Pflegekarenzgeld; Gründungs-, Entfernung-, Vorstellungs-, Kinderbetreuungsbeihilfen, Beihilfe zu den Kurs- und Kursnebenkosten.

Anlage 3

Liste der Zukunfts- und Pflegeberufe:

- Behindertenbetreuer*in
- Gehobener Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege
- Heimhelfer*in
- Diplomsozialbetreuer*in
- Fachsozialbetreuer*in
- Soziale*r Alltagsbetreuer*in
- Sozialpädagogik
- Pflegeassistenz
- Pflegefachassistenz
- Diplomdemenzbegleiter*in
- Sozialarbeiter*in